



An das
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
9490 Vaduz
Liechtenstein

Vaduz, 10. Dezember 2021

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Vielen Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes. Der Verein für Menschenrechte (VMR), die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie das Frauennetz Liechtenstein begrüßen die Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen als einen wichtigen Schritt hin zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren und zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der betroffenen Kinder. Um tatsächliche Gleichbehandlung für gleichgeschlechtliche Paare zu erreichen und den Schutz deren Kinder zu gewährleisten, sind nebst der diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Adoptionsrechts noch weitere Massnahmen nötig. Der VMR, die OSKJ und das Frauennetz ersuchen die Regierung, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Allgemeine Bemerkungen

Der Staatsgerichtshof hat am 10. Mai 2021 das Verbot der Stiefkindadoption in Art. 25 PartG als EMRK- und verfassungswidrig befunden und aufgehoben. Er begründet, dass das Verbot der Stiefkindadoption gegen den Gleichheitssatz in der Landesverfassung (Art. 31 LV) und gegen das in der EMRK verbriefte Recht auf Familie verstösst, welches diskriminierungsfrei gewährt werden muss (Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK). Das Urteil muss bis ein Jahr nach Beschlussfassung umgesetzt werden. Der Staatsgerichtshof begründet die gesetzliche Maximalfrist von einem Jahr damit, dass dem Gesetzgeber so genügend Zeit bleibe, um die Gesetzesbestimmung neu zu formulieren und auch eine aktualisierte Gesamtanalyse der Rechtsstellung der eingetragenen Partnerschaft vorzunehmen.

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht führt unter Art. 25a eine Bestimmung ein, welche die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen ermöglicht. Diese Einführung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare ist für den Schutz und die Rechte des Kindes bedeutsam. Mit der neuen gesetzlichen Bestimmung wird sichergestellt, dass Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, rechtlich gleichermassen abgesichert sind wie alle

anderen Kinder. So können sie im Falle des Todes ihres leiblichen Elternteils bei ihrem zweiten Elternteil verbleiben. Stirbt der rechtliche Elternteil, haben sie einen Erbenspruch und Anspruch auf Waisenrente.

Aus gleichstellungsrechtlicher und kinderrechtlicher Sicht wäre darüber hinaus die Einführung der Fremdkind-Adoption für alle Erwachsenen, ungeachtet ihres Zivilstandes und ihrer Lebensform, zu empfehlen.

Der VMR bedauert, dass im Vernehmlassungsbericht keine aktualisierte Gesamtanalyse der Rechtsstellung der eingetragenen Partnerschaft vorgenommen wird. Die Regierung begründet dies damit, dass ein demokratischer Diskurs bezüglich einer darüber hinausgehenden Reform des Familienrechts wie z.B. die Einführung der Fremdkind-Adoption oder der «Ehe für alle» im Sinne einer völligen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen der Ehe, Adoption und Fortpflanzungsmedizin innerhalb dieser knappen Frist nicht möglich sei.

Das ist nachvollziehbar. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen in den letzten Jahren und der Einführung der «Ehe für alle» in 14 Ländern Europas und kürzlich auch in der Schweiz (Abstimmung vom 26.9.21) erachten wir den Zeitpunkt als gekommen, nun den von der Regierung angeregten Diskurs zu eröffnen.

Ehe für alle

Bisher stützte sich die Argumentation des StGH zur EGMR-Konformität von unterschiedlichen Rechtsinstituten für gleichgeschlechtliche (eingetragene Partnerschaft) und verschiedengeschlechtliche Beziehungen (Ehe) darauf, dass gleichgeschlechtliche Paare keine gemeinsame Elternschaft übernehmen können. Mit der Zulassung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare ist die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft nicht mehr sachlich begründbar, weil damit für beide Partnerschaftsformen gemeinsame Elternschaft möglich ist. Eine Ungleichbehandlung wäre dann diskriminierend und daher verfassungs- bzw. EMRK-widrig.

Die Einführung der Ehe für alle verhindert auch, dass bei Angaben zum Personenstand die sexuelle Orientierung offengelegt werden muss. Die Tatsache, dass diese Öffnung heute notwendig ist, stellt einen Eingriff in die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) dar.

Zugang zu Fortpflanzungsmedizin

Der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin ist in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt. 2016 verabschiedete die Regierung einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Der politische Prozess wurde jedoch nicht weitergeführt. Es ist damit davon auszugehen, dass fortpflanzungsmedizinische Behandlungen in Liechtenstein und im Ausland für in Liechtenstein ansässige Personen nicht grundsätzlich rechtswidrig sind. Die einzige bestehende gesetzliche Regelung zur Fortpflanzungsmedizin betrifft gleichgeschlechtliche Paare (Art 25 PartG). Für diese ist der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Methoden im Inland verboten. Dadurch werden Personen in eingetragenen Partnerschaften beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin gegenüber allen anderen Personen – auch gleichgeschlechtlichen Personen, die nicht in eingetragenen Partnerschaften leben – diskriminiert.

Im Sinne der Rechtssicherheit für alle beteiligten Personen, insbesondere auch der Kinder, ist die Einführung eines Fortpflanzungsmedizingesetzes zu empfehlen. Dabei sollen die zahlreichen damit verbundenen, ethischen und rechtlichen Fragen tiefgehend geklärt und gesellschaftspolitisch diskutiert werden.

Geschlechtergerechte Sprache

Ferner sprechen wir uns dafür aus, dass die Gesetzesrevision dazu genutzt wird, das Partnerschaftsgesetz geschlechtergerecht zu formulieren. Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste hat dazu im Oktober 2021 einen Leitfaden mit wertvollen Umsetzungstipps publiziert. Analog zum Duden oder dem aktualisierten Leitfaden Geschlechtergerechte Sprache der schweizerischen Bundeskanzlei hält auch der liechtensteinische Leitfaden auf Seite 11 explizit fest, dass Texte, in denen Generalklauseln oder Legaldefinitionen verwendet werden, bisher nicht geschlechtergerecht formuliert sind. Solche Formulierungen widersprechen dem grundlegenden Ziel der sprachlichen Gleichbehandlung, beide Geschlechter gleich sichtbar und präsent zu erwähnen.

In diesem Sinne sprechen sich die Unterzeichnenden dafür aus, bei Gesetzestexten im Allgemeinen und der anstehenden Revision des Partnerschaftsgesetzes im Besonderen Legaldefinitionen und Generalklauseln zu vermeiden und geschlechtergerechte Formulierungen zu verwenden.

Altersgrenze Wahlelternteile

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Adoptionsrecht beinhalten auch die Herabsetzung der Altersgrenze für beide Wahlelternteile (bisher 30. Lebensjahr des Wahlvaters und 28. Lebensjahr der Wahlmutter) auf das vollendete 25. Altersjahr. Diese Abänderung des § 180 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ist auch im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter sehr zu begrüssen.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen



Wilfried Marxer
Präsident VMR



Margot Sele
Ombudsperson für
Kinder und Jugendliche



Corina Beck-Vogt
Vorsitzende Vorstand Frauennetz